

Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | 69009 Heidelberg

Rundfunkkommission

– Per Mail –

**Stabsstelle Krebsprävention
WHO-Kollaborationszentrum
für Tabakkontrolle**

M050

Leiterin:

PD Dr. Ute Mons

Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg

Telefon +49 6221 42-3007

Telefax +49 6221 42-3020

www.dkfz.de

u.mons@dkfz.de

www.tabakkontrolle.de

Heidelberg, den 12.08.19

Zweite Anhörung zum Medienstaatsvertrag

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Medienstaatsvertrages (Stand: Juli 2019)

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) nimmt im Folgenden im Rahmen der zweiten Anhörung zum Medienstaatsvertrag zu dem auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten "Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag (Stand: Juli 2019)" der Rundfunkkommission der Länder Stellung.

Das DKFZ sieht im Hinblick auf den von der Rundfunkkommission vorgelegten "Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag (Stand: Juli 2019)" – im Folgenden als "Diskussionsentwurf 2019" bezeichnet – folgenden Änderungsbedarf:

Der aktuell geltende § 8 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag, der das Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen verbietet, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist, muss in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

Begründung

1. Vermeidung einer Regulierungslücke

Das Verbot des Sponsorings von Sendungen durch die Tabakindustrie soll gestrichen werden, obwohl noch nicht klar ist, wann die aktuell auf Bundesebene zu Tabakwerbung und -sponsoring vorgesehenen Änderungen durch das Telemediengesetz bzw. die vorgesehenen Änderungen im Tabakerzeugnisgesetz in Kraft treten sollen und wie diese Änderungen tatsächlich aussehen werden. Ist der neue Medienstaatsvertrag verabschiedet, das neue Telemediengesetz hingegen noch nicht, entsteht eine Regulierungslücke. Durch die Streichung des Sponsoringverbots im neuen Medienstaatsvertrag wäre das Sponsoring dann grundsätzlich erlaubt.

Zudem ist derzeit nicht klar, welche Rechtsänderungen im Rahmen der Diskussionen um ein Tabakwerbeverbot auf Bundesebene mit

Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsvorstand

Prof. Dr. med. Michael Baumann

Prof. Dr. rer. pol. Josef Puchta

Deutsche Bank Heidelberg

IBAN: DE09 6727 0003 0015 7008 00

BIC (SWIFT): DEUT DES M672

Deutsche Bundesbank Karlsruhe

IBAN: DE39 6600 0000 0067 0019 02

BIC (SWIFT): MARK DEF 1660

Auswirkungen auf den Bereich der Tabakkontrolle verabschiedet werden. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, kann das Verbot des Sponsorings durch die Tabakindustrie nicht gestrichen werden.

2. Erhalt des bisherigen Schutzniveaus

Sponsoring für Tabakerzeugnisse hat das Ziel, über die Vermittlung eines positiven Images den Verkauf von Tabakprodukten zu fördern. Dabei werden auch neue, nicht rauchende Kunden für den Konsum eines in hohem Maße gesundheitsschädlichen Produkts gewonnen. Ein Verbot des Sponsorings durch die Tabakindustrie dient somit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Die normsetzenden Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Medienstaatsvertrag ("Diskussionsentwurf 2019") dürfen aus Sicht des DKFZ nicht dazu führen, dass das bisherige Schutzniveau zu Gunsten der nichtrauchenden Bevölkerung absinkt – dies wäre jedoch bei der Streichung des Verbots des Sponsorings durch die Tabakindustrie der Fall.

3. Wichtige Signalfunktion der Regelung

Anwender des neuen Medienstaatsvertrages werden sich in der Regel in ihrer Arbeit im Wesentlichen nach dem neuen Medienstaatsvertrag und dem Telemediengesetz richten, und dürften meist nicht im Blick haben, dass das Tabakerzeugnisgesetz ebenfalls relevante Regelungen enthält, die zu berücksichtigen sind. Daher ist es aus Gründen der einfacheren Handhabung der medienrechtlichen Spezialvorschriften im neuen Medienstaatsvertrag wünschenswert, wenn eine entsprechende Vorschrift, zumindest jedoch ein Verweis auf das geltende Bundesrecht (hier: die Vorschriften der §§ 19 ff. Tabakerzeugnisgesetz) mit entsprechender "Signalfunktion" auch im neuen Medienstaatsvertrag enthalten ist, da so die Rechtsanwendungs- und Vollzugshürden verkleinert werden.



PD Dr. Ute Mons